

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**GAG Immobilien AG,
 Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats**

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	23.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat schlägt der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der GAG Immobilien AG vor, folgende 6 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

1.
.....
2.
.....
3.
.....
4.
.....
5.
.....
6.
.....

Er beauftragt den Vertreter der Stadt Köln in der Hauptversammlung, entsprechend zu votieren.

Die Benennung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hauptversammlung aufgrund der Vorschläge des Rates neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Dies ist die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Benennung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Vertreter des Aktionärs Stadt Köln in der Hauptversammlung als unabhängiges und sachkundiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG wählen wird:

Herrn Bürgermeister Dr. Franz-Georg Rips

Der Rat fordert die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln im Aufsichtsrat der GAG Immobilien AG auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahl der vorgenannten Personen zu treffen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Stadt Köln ist am Grundkapital der GAG mit 72,45 % (12.884.630 Aktien) unmittelbar beteiligt (9.360.000 Aktien Buchstabe B [Stammaktien] = 52,63 %, 3.524.630 Aktien Buchstabe A [Vorzugsaktien] = 19,82 %). Die für die Wahl / Entsendung maßgebliche Bestimmung der Satzung der GAG lautet:

„§11**Zusammensetzung, Amtszeit**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Sieben Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Weitere drei Aufsichtsratsmitglieder werden durch den jeweiligen Inhaber der Aktien Buchstabe B (Stammaktien) entsandt. Sind mehrere Aktionäre Inhaber der Aktien Buchstabe B, kann das ihnen zustehende Entsendungsrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt werden.

Die restlichen fünf Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß Drittelbeteiligungsgesetz von den Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen gewählt.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit ist so zu bestimmen, dass sie für alle Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung derselben Hauptversammlung endet. Die Wahl oder Entsendung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sein Amt mit einer Frist von einem Monat niederlegen.

(4) Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können von dieser vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Die entsandten

Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.“

Die Entsendung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln im Aufsichtsrat der Gesellschaft endete mit der Wahlzeit des Rates am 20. Oktober 2009.

Gemäß Ratsbeschluss vom 19.11.2009 sind daher folgende Personen in den Aufsichtsrat der GAG für die Wahlzeit des Rates entsandt worden:

- Frau Maria Kröger (auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gemäß § 113 Abs. 3 S. 3 GO)
- Herr Michael Zimmermann SPD
- Herr Helmut Jung CDU

Die Wahlzeit der von der Hauptversammlung 2005 gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet im Sommer 2010. Dies betrifft folgende Personen:

- Herrn Jochen Ott, Vorsitzender SPD
- Herrn Gerd Brust Bündnis 90/Die Grünen
- Frau Dr. Eva Bürgermeister SPD
- Herrn Ossi Helling Bündnis 90/Die Grünen
- Herrn Stephan Pohl CDU
- Frau Barbara Moritz Bündnis 90/Die Grünen
- Herrn Dr. Gereon Sommerhäuser Sparkasse KölnBonn

Es ist daher erforderlich, eine Neubesetzung der vakanten Aufsichtsratssitze vorzunehmen.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Be- diensteter zu den Benannten zählen, wenn der Gemeinde mehr als ein Mandat zusteht. Diese Regelung findet bei den jetzt zu beschließenden Vorschlägen keine Anwendung, da sich schon unter den am 19.11.2009 entsandten Aufsichtsratsmitgliedern bereits eine Vertreterin der Verwaltung (Frau Maria Kröger) befindet.

Die Benennung der gemeindlichen Vertreter ist gem. § 50 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW durch den Rat vorzunehmen. Es ist das Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Die Verwaltung schlägt vor, von den sieben durch die nächste Hauptversammlung im Sommer 2010 zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern sechs auf Vorschlag des Rates der Stadt Köln zu wählen.

Das siebte durch die Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglied muss die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen. Danach muss bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften (zu denen die GAG zählt) mindestens ein „unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen“. Die geforderte Unabhängigkeit lässt sich rechtssicher nachweisen, wenn die gewählte Person in keiner Verbindung zum Mehrheitsaktionär steht, vor allem nicht von ihm zur Wahl vorgeschlagen wird. Ebenso darf die Person nicht in einer beruflichen Bindung zum Mitaktionär Sparkasse KölnBonn stehen, da diese wertpapierhandelsrechtlich als Tochterunternehmen der Stadt Köln anzusehen ist.

Bei Herrn Dr. Franz-Georg Rips, seit 2009 Bürgermeister der Stadt Erftstadt, ist die geforderte Unabhängigkeit und Sachkunde gegeben. Herr Dr. Rips steht in keiner persönlichen, familiären, beruflichen oder geschäftlichen Beziehung als Privatperson oder dienstlich zu der GAG, ihrem Vorstand oder der Stadt Köln, so dass er als unabhängig im Sinne von § 100 Abs 5 AktG anzusehen ist.

Seine fachliche Eignung auf den geforderten Gebieten gem. § 100 Abs. 5 AktG folgt daraus, dass er in seiner beruflichen Laufbahn u.a. für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Rechnungslegung verantwortlich war und ist. Dies insbesondere von 1995 bis 2009 in seiner Funktion als Bundesdirektor des Deutschen Mieterbundes e.V., als Geschäftsführer von dessen Beteiligungsgesellschaften und als Vorstand der dmb Rechtsschutz-Versicherungs AG. Aktuell ist er neben seiner Funktion als Bürgermeister auch Leiter der Eigenbetriebe Stadtwerke, Immobilien und Straßen der Stadt Erftstadt und verantwortet dort jeweils die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und deren Abwicklung.

Es sind keine Ersatzvertreter zu benennen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.